

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen  
der GELSENWASSER AG  
Stand: 07/2008**

1. Allgemeines
2. Rangfolge
3. Angebot
4. Bürgschaften
5. Liefer-/Leistungsumfang, Leistungserbringung und Vorschriften für die Ausführung
6. Technische Unterlagen
7. Liefer- und Leistungszeit
8. Leistungsänderung
9. Außervertragliche Zusatzarbeiten
10. Qualitätssicherung der Ausführung
11. Nachunternehmer / Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten
12. Montage
13. Inbetriebnahme
14. Probebetrieb
15. Abnahme
  - 15.1 Durchführung / Abnahmeprotokoll
  - 15.2 Abnahmeversuche /-messungen
16. Mängelansprüche
  - 16.1 Umfang der Mängelansprüche
  - 16.2 Mängel innerhalb der Verjährungsfrist
  - 16.3 Mängel nach Ablauf der Verjährungsfrist
17. Veröffentlichung / Werbung
18. Verbringung ins Ausland

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

**1. Allgemeines**

Diese Bedingungen gelten immer in Verbindung mit den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge“ der GELSENWASSER AG, in denen unter anderem auch die Gültigkeit und die Rangfolge von Bedingungen geregelt sind.

**2. Rangfolge**

Unbeschadet der Ziffer 1 sind folgende Unterlagen in nachstehender Rangfolge Vertragsbestandteile:

- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für technische Anlagen
- die Baustellenordnung

**3. Angebot**

Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

**4. Bürgschaften**

Für

- geleistete Anzahlungen/Vorauszahlungen, (Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft)
- Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung (Vertragserfüllungsbürgschaft)
- Absicherung der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Mängelansprüche (Bürgschaft für Mängelansprüche)

erhält der Auftraggeber (AG) eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder namhaften deutschen Versicherung auf Musterformular des AG. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB sowie das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers (AN).

Falls die Bürgschaft für Mängelansprüche während der Verjährungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Betrag umgehend wieder aufzufüllen

**5. Liefer-/Leistungsumfang, Leistungserbringung und Vorschriften für die Ausführung**

- 5.1 Der AN wird eine neue, vollständige und funktionstüchtige Anlage erstellen, die alle Bestandteile umfasst, die zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendig sind.
- 5.2 Der AN steht ferner dafür ein, dass die Anlage betriebssicher ist und dass alle Anlagenteile technisch und wirtschaftlich optimal aufeinander abgestimmt sind.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

- 5.3 Der AN hat zudem für die Einhaltung der maßgeblichen Verkehrsregeln, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) behördlichen Vorschriften und Auflagen, Sicherheitsvorschriften, BGV zu sorgen.

Für elektrotechnische Erzeugnisse und Leistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V. Für Lieferungen und Leistungen aus dem Gas- und Wasserbereich gelten die Bestimmungen der Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sowie der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

- 5.4 Der AN hat dem AG unverzüglich über Umstände schriftlich zu informieren, aus denen sich Ansprüche des AG gegen andere Beteiligte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG. Er wird hierbei vom AN umfassend unterstützt.

Der AN darf für den AG ohne dessen schriftliche Zustimmung keine finanziellen Verpflichtungen begründen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten hat der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 5.5 Soweit den vorgenannten Vorschriften und Vorgaben neuere technische Erkenntnisse, öffentlich-rechtliche Hindernisse bzw. sonstige Bedenken entgegenstehen, ist der AG vom AN hierüber rechtzeitig schriftlich zu informieren. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen der Bestellung entsprechend anzupassen.

- 5.6 Der AN garantiert die Auswahl der bestgeeigneten und werksneuen Werkstoffe, die zweckentsprechende und sachgemäße Ausführung, das einwandfreie Funktionieren der Anlage/des Anlagenteils sowie die Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend den Vorgaben. Darüber hinaus garantiert der AN die durchgängige Einhaltung der spezifizierten Leistungsdaten auch im Dauerbetrieb.

- 5.7 Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.

- 5.8 Der AN steht für Beschädigung oder Verlust der ihm vom AG überlassenen oder auf vom AG zur Verfügung gestellten Flächen gelagerten Sachen ein. Der AN haftet ferner für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen und Verkehrsflächen die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind und soweit er diese zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigung zu schützen; evtl. verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des AN instand zu setzen

- 5.9 Der AN garantiert die Lieferung von Ersatz- und Reserveteilen für die Dauer von mindestens 10 Jahren.

Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, z.B. Hersteller, Typ, Bestell-/Artikel-/Identnummer, Abmessung, Werkstoff, Normbezeichnungen wie DIN, ISO usw.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

- 5.10 Auch wenn einzelne Geräte, Teile, Einrichtungen und Leistungen nicht ausdrücklich genannt werden, sind sie ohne gesonderte Berechnung zu erbringen, wenn sie innerhalb der festgelegten Liefer-/Leistungsgrenzen zur Vollständigkeit der gesamten Anlage und deren einwandfreien Funktion erforderlich sind.
- 5.11 Zu den Leistungen des AN gehören auch die Benennung des Aufsichtsführenden, Baubeauftragten und Koordinators als auch die Gestellung von Geräten und Montagehilfsmitteln (z.B. Kräne, Stapler), Büro, Lager, Sanitär- und Aufenthaltsräumen einschließlich Beheizung, Arbeitsschutzgeräten und -kleidung sowie die Einrichtung von Fernsprechan schlüssen. Die Werkstätten und Sanitäreinrichtungen des AG stehen dem AN nur nach schriftlicher Zustimmung zur Verfügung.
- 5.12 Für die vom AG bereitzustellenden Hilfsstoffe sind die erforderlichen Zuleitungen von der Entnahme bis zur Verwendungsstelle vom AN im Einvernehmen mit dem AG zu verlegen, anzuschließen und später wieder zu entfernen.
- 5.13 Für eine unfallsichere Baustelle und eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN Sorge zu tragen. Die vom AN genutzten Lager- und Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann der AG diese Arbeiten auf Kosten des AN durchführen oder durchführen lassen.
- 5.14 Der AN ist verpflichtet, von ihm hergestellte Zuleitungen auf Verlangen des AG auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen, sofern der AN dadurch in seiner Arbeitsweise nicht behindert wird. Die Vergütung ist mit dem Benutzer direkt zu klären.
- 5.15 Bau- und Erdarbeiten für Baustellen- und Montageeinrichtungen hat der AN auf seine Kosten vorzunehmen.
- 5.16 Werden Leistungen auf einem Grundstück des AG erbracht, so gelten die „Richtlinien für Arbeiten von externen Dienstleistern auf unternehmenseigenen Grundstücken“ bzw. für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sowie sonstige Vorgaben des AG, wie „Baustellenordnungen“ in der jeweils aktuellen Version.
- 5.17 Arbeitsgemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach der Auflösung gesamtschuldnerisch. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den ursprünglich benannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

**6. Technische Unterlagen**

- 6.1 Sämtliche technische Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Planungs-, Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen, sind in DIN-Formaten und DIN-Maßstäben zu liefern. Zeichnungen/Unterlagen, die nicht den geforderten Bedingungen entsprechen, kann der AG ohne Prüfung zurückweisen. Verbindliche Pläne sind dem AG vor der Ausführung zur Zustimmung einzureichen. Ausführungszeichnungen sind auf Anforderung des AG vor der Werkstattausführung vorzulegen

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG  
Stand: 07/2008**

- 6.2 Alle Unterlagen sind dem AG kostenlos und in der jeweils erforderlichen Anzahl deutschsprachig zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der AN stellt sicher, dass alle im Rahmen der Vertragserfüllung zu erstellenden Unterlagen entsprechend den Vorgaben des AG gekennzeichnet werden.
- 6.4 Der AN wird den AG unverzüglich über erforderliche Änderungen von Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie über Abweichungen von festgelegten Fertigungs-, Prüf-abläufen und Qualitätsmerkmalen informieren.
- 6.5 Unbeschadet der Durchsicht der Unterlagen durch den AG bleibt die Verantwortung für den Lieferungs-/Leistungsumfang allein beim AN. Alle durch fehlerhafte Unterlagen entstehenden Kosten hat der AN zu tragen, auch wenn die damit verbundenen Änderungen nicht den eigenen Liefer-/Leistungsumfang betreffen.
- 6.6 Der AN ist verpflichtet, dem AG die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einzureichen. Durch zu spät eingereichte, fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen entstehende Kosten trägt der AN. Der AN hat den AG auf Änderungen in den Unterlagen schriftlich hinzuweisen. Die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Unterlagen genügt nicht. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten trägt der AN.
- 6.7 Besprechungsunterlagen müssen dem AG mindestens 24 Stunden vor dem Besprechungstermin vom AN vorgelegt werden. Von jeder Besprechung ist vom AN innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen und dem AG einzureichen.
- 6.8 Nach Abnahme hat der AN sämtliche Zeichnungen zum Liefer-/Leistungsumfang als Schlusszeichnung für den AG anzufertigen, die alle getroffenen Änderungen berücksichtigen und die tatsächliche Ausführung darstellen. Für spätere Revisionsarbeiten hat der AN dem AG die notwendigen Unterlagen und Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der De- und Montage zu liefern. Auf Wunsch sind dem AG die zur Beschaffung von Ersatz- und Reserveteilen erforderlichen Zeichnungen/Unterlagen und Stücklisten zu übergeben.
- 6.9 Der AN hat Betriebs-/Wartungsanweisungen für den Liefer-/Leistungsumfang in 3-facher Ausführung kostenlos zu dem vereinbarten Termin, spätestens jedoch vier Wochen vor der Inbetriebnahme, zu liefern. Sie sind vor der Abnahme des Liefer-/Leistungsumfanges mit den aus Inbetriebnahme und Probetrieb resultierenden Erkenntnissen verbindlich zu überarbeiten.

**7. Liefer-/Leistungszeit**

- 7.1 Zeitpunkte für Beginn der Liefer-/Leistungszeit, Übergabe verbindlicher Ausführungszeichnungen, Montagebeginn, Montageende, Inbetriebnahme, Beginn und Ende des Probetriebs sind zwischen dem AG und AN ausdrücklich zu vereinbaren und im Vertrag festzulegen.
- 7.2 Der AN hat den AG auf Anforderung unverzüglich schriftlich über den detaillierten Leistungsstand ohne besondere Vergütung zu informieren.
- 7.3 Alle Materialien sind so rechtzeitig zu beschaffen, dass bei Mängeln eine termingerechte Ersatzlieferung möglich ist.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG  
Stand: 07/2008**

- 7.4 Kann der Lieferumfang zu dem gemeinsam vereinbarten Termin aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht angenommen werden, übernimmt der AN die kostenlose Zwischenlagerung für den Zeitraum von höchstens zwei Monaten.
- 7.5 Der AG hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass mit der ungehinderten Montage termingemäß begonnen werden kann. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die Termine angemessen angepasst.
- 7.6 Der AG ist aus zwingenden betrieblichen Gründen jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu verlangen. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung bestimmt der AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN.

**8. Leistungsänderung**

- 8.1 Soweit das Vorhaben aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, geringfügig geändert wird, ist der AN jederzeit zur Überarbeitung der bereits erstellten Unterlagen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.
- 8.2 Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von acht Werktagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend der einvernehmlich festgestellten Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung Ihrer Interessen anpassen.

**9. Außervertragliche Zusatzarbeiten**

- 9.1 Für vom AG gewünschte außervertragliche Zusatzarbeiten hat der AN unverzüglich nach Kenntniserlangung ein schriftliches Nachtragsangebot (2-fach) auf der Grundlage der der Bestellung zugrunde liegenden Urkalkulation der Abteilung Materialwirtschaft des AG einzureichen. Auf Anforderung des AG übergibt der AN diese Unterlagen unentgeltlich auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung beim AG ermöglicht. Die Auswirkungen auf die Vertragstermine sind aufzuzeigen.
- 9.2 Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden.
- 9.3 Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung der Arbeiten vor Zustimmung erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung des AG nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise.

**10. Qualitätssicherung der Ausführung**

- 10.1 Der AN unterhält ein Qualitätssicherungssystem, z.B. gemäß DIN EN ISO 9000 ff, soweit dieses im Einzelfall auf ihn Anwendung findet. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen. In das System sind auch die Subunternehmer und Unterlieferanten des AN einzubeziehen. Die Schnittstellen sind aufzuzeigen und zu definieren. Die Beschreibung hat zusammenfassend darzustellen, wie und von wem die für die Bestellung zutreffenden Forderungen erfüllt und als erfüllt bestätigt werden.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

- 10.2 Der AN benennt dem AG einen qualifizierten Koordinator für die Abwicklung der Qualitäts-sicherungsmaßnahmen.
- 10.3 Der AG hat das Recht, jederzeit Prüfungen und Messungen vom AN zu verlangen. Der AG behält sich die Teilnahme an Prüfungen und Messungen vor. Hierzu haben der AG und seine Beauftragten Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung erbracht oder die hierfür bestimmten Komponenten gelagert werden. Auf Verlangen werden dem AG und seinen Beauftragten alle Unterlagen zur Einsicht vorgelegt und entsprechende Auskunft erteilt.
- 10.4 Der AG behält sich vor, Bau- und Montageüberwachungen sowie begleitende Prüfungen durchzuführen. In diesen Fällen stellt der AN sicher, dass der AG rechtzeitig über geplante Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit informiert wird.
- 10.5 Der AN ist verantwortlich für die Durchführung der in den Vorprüfunterlagen geforderten Prüfungen. Zusätzliche Prüfungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 10.6 Der AN benennt dem AG die Personen, die mit der jeweiligen Prüfung/Aufsicht sowie mit der Zusammenstellung und Prüfung der Dokumentation betraut sind. Tests, Prüfungen, Messungen bzw. sonstige Überwachungsmaßnahmen gelten dabei nicht als Abnahme.
- Die Kosten für die vom AG veranlassten Tests, Prüfungen und Messungen gehen zu Lasten des AG, sofern die in der Leistungsbeschreibung oder im Regelwerk geforderten Sollwerte erreicht werden. Für den Fall, dass die geforderten Ergebnisse nicht erreicht werden und Nacharbeiten erforderlich sind, hat der AN die Kosten für erneute Prüfungen zu tragen. Falls keine Nachbesserung möglich ist, oder dies zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde, behält sich der AG vor, die Minderleistung zu bewerten und bei der Rechnungsstellung in Abzug zu bringen.
- 10.7 Der Zeitpunkt der Prüfungen wird dem AG und dem Prüfer bei Bestellungen im Inland mindestens drei Arbeitstage, bei Bestellungen im Ausland mindestens sechs Arbeitstage vor Beginn der Prüfungen mitgeteilt.
- 10.8 Der AN hat dem AG auf Verlangen nachzuweisen, bei welchen Unterlieferanten und zu welchen Terminen die notwendigen Materialien bestellt wurden.
- 10.9 Der AG hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Terminsituation und den Fertigungsstand beim AN, Subunternehmer und Unterlieferanten zu erhalten. Verursachte Montagemehrkosten von Nachbar- und Anschlussmontagen, die durch nicht rechtzeitig mitgeteilte Terminverschiebungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 10.10 Der AN ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse des Erfüllungsortes zu informieren und den Beginn der vertraglich geschuldeten Leistungen mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten trägt der AN.
- 10.11 Der AN stimmt alle wesentlichen Auslegungs- und Konstruktionsentscheidungen mit dem AG ab. Ort und Zeitpunkt der Abstimmungsgespräche sind dem AG mit einem Vorlauf von 14 Kalendertagen anzukündigen.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

- 10.12 Der AN hat die vom AG beigestellten Stoffe oder Teile unverzüglich zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Mängel, die der AN zu einem späteren Zeitpunkt erkennt. Unabhängig davon ist der AN verpflichtet, die Eignung der beigestellten Stoffe oder Teile eigenverantwortlich zu überprüfen und Einwände dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn die fehlende Eignung auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des AN beruht, trägt der AN sämtliche Folgekosten. Nach der Abnahme der Lieferungen/Leistungen kann sich der AN nicht mehr auf die Mangelhaftigkeit oder fehlende Eignung der vom AG beigestellten Stoffe oder Teile berufen. Ab diesem Zeitpunkt ist er auch bezüglich dieser Stoffe oder Teile gegenüber dem AG zur Gewährleistung verpflichtet. Der AG wird Mängelansprüche gegen Lieferanten/Hersteller der beigestellten Stoffe oder Teile an den AN abtreten.
- 10.13 Der AN wird dem AG unaufgefordert und rechtzeitig schriftlich mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt notwendige Entscheidungen vom AG zu treffen und benötigte Unterlagen dem AN zur Verfügung zu stellen sind.

**11. Nachunternehmer / Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten**

- 11.1 Jegliche Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG ist berechtigt, vom AN vorgeschlagene Nachunternehmer aus sachlichen Gründen abzulehnen.
- 11.2 Der AN und seine genehmigten Nachunternehmer werden ausschließlich geeignetes und qualifiziertes Personal einsetzen. Auf Wunsch des AG sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.
- 11.3 Mit der Angebotsabgabe sind grundsätzlich bereits die Leistungen bzw. Teilleistungen anzugeben, die an Nachunternehmer weitergegeben werden sollen. Falls möglich, sind auch schon die Nachunternehmer zu benennen.
- 11.4 Der AN hat den Nachunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Leistungen durch den Nachunternehmer an weitere Unternehmen.
- 11.5 Sollten AN oder Nachunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Das verantwortliche Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein.
- 11.6 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 10.1 Nachunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gem. Ziff. 10.5 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 11.7 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

**12. Montage**

- 12.1 Die Montage umfasst den betriebsfertigen und fachgerechten Zusammenbau des Lieferumfanges einschließlich der evtl. vom AG beigestellten Teile unter alleiniger Verantwortung des AN. Werden die Arbeiten nicht entsprechend den Erfordernissen durchgeführt, so ist der AG berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des AN selbst auszuführen oder durch einen anderen Unternehmer ausführen zu lassen. Dadurch eventuell entstehende Mehrkosten werden vom AN übernommen.
- 12.2 Zur Montage gehört auch das Abladen, die einwandfreie Lagerung und der Transport des Lieferumfanges auf der Baustelle bis zur Verwendungsstelle. Bei beschränkten Lagermöglichkeiten sind in Abstimmung mit dem AG jeweils nur die Teile anzuliefern, die unmittelbar darauf eingebaut werden können.
- 12.3 Vor Beginn der Montage hat der AN Baumaße, z. B. für Fundamente, Durchbrüche und Raummaße, auf Übereinstimmung mit den vom AG genehmigten Zeichnungen zu prüfen und Abweichungen dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 12.4 Mehrkosten, die dem AN dadurch entstehen, dass der Beginn und/oder die Durchführung der Montage auf Veranlassung des AG verzögert werden, sind unverzüglich anzumelden und in ihrer Höhe im Einzelnen nachzuweisen.
- 12.5 Die Montage umfasst die Gestellung des gesamten Montagepersonals einschließlich der Führungs-, Aufsichts- und Hilfskräfte sowie aller erforderlichen Rüst-, Hebe-, Montage-, Werkzeuge und Hilfsgeräte.
- 12.6 Der AN trägt die Verantwortung für das gesamte Montagepersonal und wird vor Beginn der Arbeiten das Bauleitungs- und Inbetriebnahmepersonal benennen.
- 12.7 Sämtliche Wege- und Reisegelder, Spesen, Auslösungen, und sonstige Nebenkosten für das Personal des AN sind in den Montagekosten enthalten.
- 12.8 Über die Vergütung von evtl. vom AG beigestellten Fach- und Hilfskräften sind vor deren Arbeitsaufnahme Vereinbarungen zu treffen.
- 12.9 Der AN garantiert, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können.

**13. Inbetriebnahme**

- 13.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist mit dem AG abzustimmen. Erfolgt die Inbetriebnahme mehrerer zusammenwirkender Anlagenteile, so koordiniert der AG oder sein Beauftragter die Gesamtinbetriebnahme.
- 13.2 Der AN führt unter eigener Verantwortung und Leitung die Inbetriebnahme seines Liefer-/Leistungsumfanges durch. Die erforderlichen Betriebsmittel und das Bedienungspersonal stellt der AG ohne Berechnung bei.
- 13.3 Der AN hat die Anweisungen des AG zu berücksichtigen. Da das Abstimmen der voneinander abhängigen Anlagenteile Zeit erfordert, ist vom AN eine angemessene Zeitspanne vorzusehen.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

13.4 Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn sich nach Vorführung der einwandfreien Funktion der Anlage einschließlich aller Sicherheits- und Hilfseinrichtungen, einem 24-stündigen ununterbrochenem Betrieb mit der vertraglich vereinbarten Leistung und entsprechenden Kontrollen für den AG keine Mängel gezeigt haben.

**14. Probetrieb**

14.1 Mit der abgeschlossenen Inbetriebnahme beginnt der Probetrieb.

14.2 Der unter der Verantwortung und auf die Gefahr des AN mit seinem qualifizierten Personal laufende Probetrieb hat den Zweck, den Nachweis der uneingeschränkten Betriebstüchtigkeit des Liefer-/Leistungsumfanges zu erbringen.

14.3 Für den Probetrieb stellt der AG die erforderlichen Betriebsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Der AN wird während des Probetriebs das Betriebspersonal des AG so einweisen, dass es nach Beendigung des Probetriebs mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut ist.

14.4 Dem AG steht es frei, die tägliche Betriebszeit vorbehaltlich einer vertraglichen Regelung zu bestimmen. Für den Fall, dass der AG tägliche Betriebszeiten festlegt, die über die Dauer einer Schicht hinausgehen, wird der AN das Personal zur Wechselschicht stellen.

14.5 Treten während des Probetriebs Störungen oder Mängel auf, wird der AN diese auf seine Kosten unverzüglich beheben.

14.6 Der AN wird über den Verlauf und die Ergebnisse des Probetriebs ein Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere Auskunft über die festgestellten Mängel, den gegenwärtigen Leistungsstand und über den Termin der vollständigen Vertragserfüllung geben und stellt keine Abnahme dar.

14.7 Beginn und Dauer des Probetriebs werden im Vertrag festgelegt.

14.8 Die für kleinere Instandsetzungsarbeiten und Nachbesserungen durch den AN erforderlichen Zeiten während des Probetriebs werden als Unterbrechungen gerechnet, sofern kein grundsätzlicher Fehler vorliegt, der erst durch Umbau der Anlage beseitigt werden kann und eine Unterbrechungsdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird. Dem AG sind diese Arbeiten unverzüglich zu melden. Der Probetrieb wird um die vom AN verursachten Unterbrechungszeiten verlängert.

14.9 Der Probetrieb ist gestört und wird abgebrochen, wenn

- vom AN mehr als drei Unterbrechungszeiten benötigt werden,
- keine unverzügliche Unterrichtung des AG von den Unterbrechungen erfolgt,
- die gesamte Unterbrechungszeit mehr als 24 Stunden beträgt.

Bei Abbruch des Probetriebs beginnt nach Beseitigung aller Störungen die vereinbarte Probetriebszeit erneut.

14.10 Verzögert sich der Abschluss des Probetriebs durch Umstände, die der AG zu vertreten hat, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

14.11 Der AG behält sich vor, den Probetrieb auf eigene Kosten um bis zu vier Wochen zu verlängern. Auch für diese Verlängerung gelten die oben genannten Regelungen.

## **15. Abnahme**

### **15.1 Durchführung/Abnahmeprotokoll**

- 15.1.1 Nach einem mängelfrei abgeschlossenen Probetrieb einer Anlage oder der endgültigen Fertigstellung einer Leistung wird die Anlage/Leistung durch den AG abgenommen, sofern alle vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt sind, insbesondere auch der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale durch den AN erbracht ist. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll entsprechend den Vorgaben des AG anzufertigen. Dabei gilt die ausgeführte Leistung nur dann als abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat.
- 15.1.2 Sofern der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- 15.1.3 Auf Wunsch des AN wird der AG Teillieferungen/-leistungen abnehmen, wenn sie einen selbständigen Teil abdecken oder wenn sie aufgrund der weiteren Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht überprüft werden können. Über die Teilabnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks „Teilabnahmeprotokoll“ anzufertigen.
- 15.1.4 Der AG ist berechtigt, die Lieferungen/Leistungen des AN aus zwingenden betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme zu nutzen. Die Nutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar, wenn der AN vom AG hierüber unverzüglich schriftlich informiert wird.
- 15.1.5 Der Abnahme steht der fehlende Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft der Anlage nicht entgegen, wenn dies auf Umständen beruht, die der AG zu vertreten hat. Der fehlende Nachweis ist im Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- 15.1.6 Sind für die Nutzung der erstellten Anlage behördliche Entscheidungen erforderlich, so sind diese Voraussetzung für die Abnahme. Aus dem Vorliegen einer solchen Entscheidung kann kein Anspruch auf Teilnahme abgeleitet werden. Wird aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, nicht oder verzögert entschieden, so trägt der AN die daraus entstehenden Kosten.

### **15.2 Abnahmeversuche/-messungen**

- 15.2.1 Der AG hat dem AN die Möglichkeit zu geben, die Anlage vor Beginn der Abnahmeversuche/-messungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Der AN ist nicht berechtigt, nur für die Abnahmeversuche/-messungen ohne Einverständnis des AG Teile der Anlage auszuwechseln.
- 15.2.2 Bei den Abnahmeversuchen/-messungen festgestellte Mängel sind vom AN kostenlos zu beseitigen, es sei denn, dass sie nachweislich vom AG zu vertreten sind.
- 15.2.3 Der AG trägt die Kosten, die während der Abnahmeversuche/-messungen für die Betriebsmittel anfallen. Der AN trägt die Kosten für die Gestellung des Abnahmepersonals und der Messgeräte einschließlich Ein- und Ausbau.
- 15.2.4 Wird im Streitfall zur Begutachtung der durchgeführten Messungen/Versuche und/oder zur Durchführung von Wiederholungsversuchen/-messungen ein neutraler Sachverständiger hinzugezogen, so werden die Kosten für dessen Leistungen von der unterlegenen Partei getragen. Die Kosten für die anfallenden Eigenleistungen übernimmt jede Partei selbst.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der GELSENWASSER AG**  
**Stand: 07/2008**

- 15.2.5 Es steht dem AG frei, Kontrollpersonal für die Abnahmeversuche auf seine Kosten zu stellen.
- 15.2.6 Sollte sich bei den Abnahmeversuchen/-messungen herausstellen, dass zugesagte Garantiewerte nicht erreicht werden und deshalb vom AN Änderungen oder Nachbesserungen an der Anlage oder Teilen davon durchgeführt werden müssen, so sind die Abnahmeversuche nach Abschluss dieser Arbeiten auf Verlangen zu wiederholen. Die Kosten gehen zu Lasten des AN, auch wenn bessere als die besonderen Beschaffenheitsmerkmale erreicht werden.
- 15.2.7 Der AG hat dem AN innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Probetrieb die Möglichkeit zur Erbringung des Nachweises der besonderen Beschaffenheitsmerkmale zu geben. Falls Abnahmeversuche/-messungen innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Probetrieb nicht möglich sind, wird der Zeitraum angemessen verlängert. Die Abnahmeversuche/-messungen haben im Einvernehmen mit dem AG oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

## **16. Mängelansprüche**

### **16.1 Umfang der Mängelansprüche**

- 16.1.1 Die Mängelansprüche werden durch vom AG vorgenommene Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der AN Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen des AG für unzweckmäßig hält, ist der AN verpflichtet, dies dem AG schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
- 16.1.2 Eine Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit dem AG auszuführen. In dringenden Fällen hat sie auf Verlangen des AG in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, hat der AN unverzüglich im Einvernehmen mit dem AG, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten trägt der AN.
- 16.1.3 Zu Lasten des AN gehen auch bauseitige Kosten, z.B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs-, Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- 16.1.4 Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.
- 16.1.5 Der AG ist neben den im Gesetz genannten Fällen berechtigt, auf Kosten des AN die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn ein dringender Fall vorliegt. Für durch die Ersatzvornahme nicht behobene Mängel bleibt die Mängelhaftung erhalten.
- 16.1.6 Die gleichen Rechte stehen dem AG zu, wenn der Dauerbetrieb nicht möglich ist, der AN die vollständige Funktionsbereitschaft der Anlage innerhalb der Verjährungsfrist nicht nachweisen kann, obwohl der AG die Voraussetzungen für die Erbringung des Nachweises geschaffen hat.
- 16.1.7 Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und er übernimmt die Entsorgung.

**16.2 Mängel innerhalb der Verjährungsfrist**

16.2.1 Mängel, die während der Verjährungsfrist festgestellt und dem AN angezeigt werden, fallen auch dann unter die Mängelansprüche des AG, wenn die Außerbetriebnahme und damit eine Nacherfüllung der Anlage erst nach Ablauf der Verjährungsfrist möglich wird.

Sofern der AN bei Fortführung des Betriebs eine Gefährdung der Anlage sieht, hat er dem AG unverzüglich seine Bedenken gegen eine Verschiebung der Nacherfüllung mitzuteilen.

16.2.2 Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgefordert oder ersetzt, so beginnt die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente mit Anlieferung/Abnahme erneut. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen der ursprünglich mangelhaften Lieferung/Leistung.

16.2.3 Für die im Zusammenhang mit der Anlage bestellten und gelieferten Ersatz- und Reserveteile beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre vom Zeitpunkt des Einbaus, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach der Abnahme erfolgt. Erfolgt der Einbau später, haftet der AN nur noch für Mängel, die sich innerhalb der ersten 500 Betriebsstunden zeigen.

**16.3 Mängel nach Ablauf der Verjährungsfrist**

16.3.1 Können Mängel erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden, weil Inspektionen oder Revisionen der betreffenden Anlagenteile innerhalb dieser Frist nicht vorgesehen waren, kann der AG bis einen Monat nach Abschluss der nächsten planmäßigen Inspektion oder Revision Mängelansprüche geltend machen.

**17. Veröffentlichung / Werbung**

Eine Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen, Referenzen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

**18. Verbringung ins Ausland**

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.